Wasgau-Anzeiger

Wochenblatt für die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

mit den amtlichen Bekanntmachungen

50. Jahrgang / Woche 32 / Ausgabetag: Donnerstag, 10. August 2023

Kostenlose Zustellung an die Haushaltungen der Gemeinden: • Bobenthal • Bruchweiler-Bärenbach • Bundenthal • Busenberg • Dahn • Erfweiler • Erlenbach bei Dahn • Fischbach bei Dahn • Hirschthal • Ludwigswinkel • Niederschlettenbach • Nothweiler • Rumbach • Schindhard • Schönau

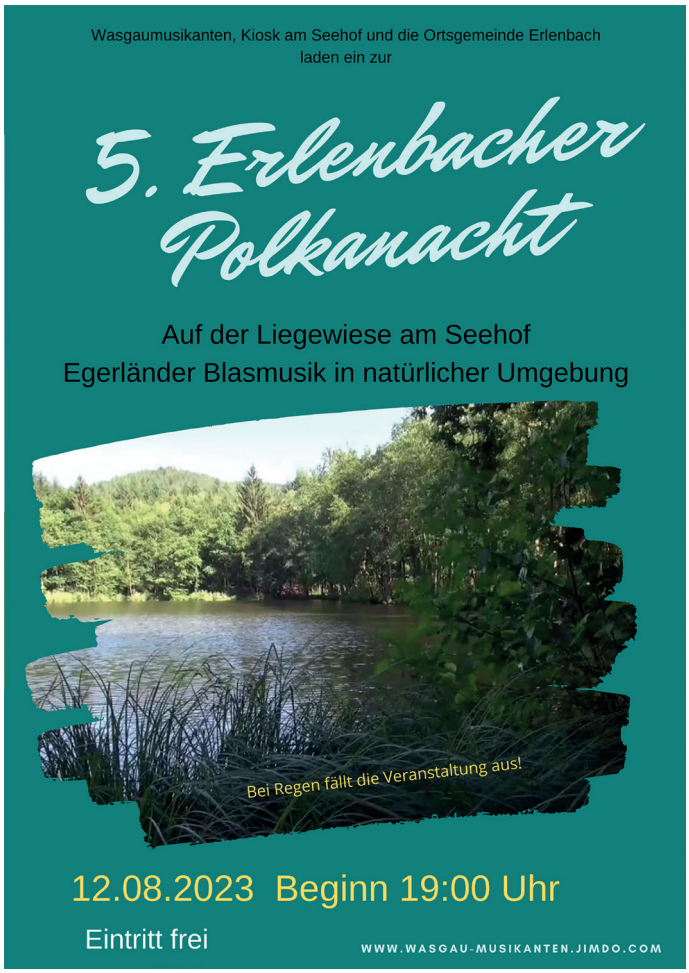

Felsenland Sagenwoche

19. August bis 25. August 2023

Erleben Sie eine Woche sagenhafter Erlebnisse, magischer Nächte, mittelalterliche Schwertkämpfe, Magie des Feuerzaubers, mystische Orte und Geschichten

Samstag, 19. August 2023, 13:00 Uhr:
„Sagenumwobene Geschichten mit Martin Seidler“

Sonntag, 20. August 2023, 11:00 Uhr:
„Sagenhafte Feste - Burg Drachenfels"

Montag, 21 August 2023, 18.30 Uhr:
„Sagenzauber auf Burg Alt-Dahn“

Dienstag, 22. August 2023, 13:00 Uhr:
„Sagenhafte Burgruinen diesseits und jenseits der Grenze“

Mittwoch, 23. August 2023, 18:30 Uhr:
„Burg Berwartstein - das Kleinod im Wasgau “

Donnerstag, 24. August 2023, 13:00 Uhr: „Auf den Spuren von geheimnisumwitterten Burgen und des Walthari-Liedes“

Freitag, 25. August 2023, 18:30 Uhr: „Sagenumwobene Geschichten der Turmwächterin vom Fleckenstein“

DAHNER FELSENLAND

Anmeldung/Info/Veranstalter

Tourist-Information Dahner Felsenland

Schulstraße 29, 66994 Dahn

Tel. 06391 9196 222

tourist.info@dahner-felseland.de

PREMIUM WANDERREGION

DAHNER FELSENLAND

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung in Dahn, Schulstr. 29 - Tel.-Nr. (0 63 91) 91 96-(00)
Montag - Freitag 09:00 - 12:00 Uhr, Bürgerservice 08:00 - 12:30 Uhr, Dienstagnachmittag 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstagnachmittag 14:00 - 18:00 Uhr
Telefon-Durchwahl: Grund- und Gewerbesteuer -166; Kasse -189; Meldeamt -219; Standesamt -221;
Touristik -222; Ordnungsamt -244; Bauleitplanung -333 • ***Werksgebühren Tel. Nr. (0 63 91) 9234 - 420, - 421***

Notrufe

Polizei	**110**
Polizeiinspektion Dahn	**(0 63 91) 91 6-0**
Feuerwehr/ Notarzt /Rettungsdienst	**112**
Notfall-Telefax	**112**
Krankentransport	**19222**

Technisches Hilfswerk Hauenstein
Telefon (0 63 92) 92 32 90 – Mobil (0 17 4) 33 88 149

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Telefon 116117
(gebührenfrei; ohne Vorwahl)

Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Zahnärztlicher Notdienst

www.zahnnotfall-pfalz.de

Samstag, 09:00 Uhr bis Montag, 08:00 Uhr
An gesetzl. Feiertagen von 09:00 Uhr bis 08:00 Uhr des darauf folgenden Werktages

Sprechzeiten: samstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sonn- und feiertags von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr
ansonsten Rufbereitschaft

12.08./13.08.2023
Zahnarzt Erich Saalfrank, Pirmasenser Straße 12, 66917 Wallhalben, Tel.: (0 63 75) 262

Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere

Freitag 11.08.2023 12:00 Uhr bis Samstag 12.08.2023 12:00 Uhr
Tierarztpraxis Dr. Brunck, Danziger Platz 11, 76829 Landau
Tel.: (0 63 41) 50 113

Samstag 12.08.2023 12:00 Uhr bis Sonntag 13.08.2023 12:00 Uhr
Tierarztpraxis Katzenscheune, Frühmeß-Straße 18, 76831 Ilbesheim
Tel.: (0 63 41) 34 73 00

Sonntag 13.08.2023 12:00 Uhr bis Montag 14.08.2023 12:00 Uhr
Tierarztpraxis Dr. Kaspers, Bahnhofstraße 2, 76870 Kandel
Tel.: (0 72 75) 23 01

Apothekennotdienst

Der Ansagedienst ist über die landeseinheitliche Rufnummer wie folgt zu erreichen:
Deutsches Festnetz:
0180 - 5-258825 plus Postleitzahl d. Standortes (0,14 EUR/Min.)
Mobilfunknetz:
0180 - 5-258825 plus Postleitzahl d. Standortes (max. 0,42 EUR/Min.)
Auf der Webseite der Landesapothekenkammer (www.lak-rlp.de) steht der aktuelle Notdienstplan allen Interessierten zur Verfügung.
Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen.
An den Apotheken sind zusätzlich immer die Tel.Nr. oder die Postleitzahl oder die nächste diensthabende Apotheke bekannt gemacht.

Apothekennotdienste am Mittwochnachmittag

Apotheken in Dahn:
Die Apotheken in Dahn bieten einen wechselnden Notdienst für **Mittwochnachmittag** an. Die jeweilige Apotheke ist an diesem Nachmittag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet.

16.08.2023	Wasgau Apotheke
23.08.2023	Kur-Apotheke
30.08.2023	Apotheke am Jungfernsprung
06.09.2023	Wagau Apotheke

Apotheke in Bundenthal:
Die Friedrich Apotheke in Bundenthal hat jeden Mittwoch von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

Bereitschaftsdienste

Kanalwerk

Bereitschaftsdienst für die Abwasserbeseitigungseinrichtung
Das Kanalwerk ist während der normalen Arbeitszeit zu erreichen:
von 08.00-16.00 Uhr unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-500**

Für dringende Fälle **außerhalb der normalen Arbeitszeit des Klärwärterpersonals** ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.
Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34 505** zu erreichen.

Der Bereitschaftdienst ist nicht zuständig für Entleerungen von Abwassergruben!
Entleerung der Abwassergruben
Telefonische Anmeldung unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-500**

Elektrizitätswerk

Bereitschaftsdienst für die Stromversorgung der Stadt Dahn, Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler u. Schindhard
Während der normalen Arbeitszeit ist das Elektrizitätswerk unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-120** zu erreichen.
Für dringende Fälle außerhalb der normalen Arbeitszeit des Personals des Elektrizitätswerkes der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ist für die Stadt Dahn sowie die Gemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler u. Schindhard ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.
Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (063 91) 92 34-130** zu erreichen.
Für die übrigen Gemeinden der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ist der Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen, zuständig

Wasserwerk

Bereitschaftsdienst des Verbandsgemeindewasserwerkes
Das Wasserwerk ist während der normalen Arbeitszeit zu erreichen:
von 07.00-16.00 Uhr unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 9 23 40**

Für dringende Fälle außerhalb der normalen Arbeitszeit des Wasserwerkpersonals ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.
Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34 112** zu erreichen.

Bereitschaftsdienst der Pfalzgas GmbH Frankenthal

Zuständig für die Gasversorgung in der Stadt Dahn und den Gemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler u. Schindhard: Störungsannahme rund um die Uhr unter **Tel. (0800) 1 00 34 48**

Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG Ludwigshafen

Die Stromversorgung der Gemeinde Erlenbach, Niederschlettenbach, Bobenthal, Nothweiler, Rumbach, Fischbach, Ludwigswinkel, Schönau und Hirschthal ist durch den Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG, Netzteam Hinterweidenthal, **Tel. (0 63 96) 9 21 30** stets sichergestellt.

Bei Störungen im Stromnetz: **Tel. (0800) 7 97 77 77**

Aus der Verbandsgemeinde

In den Ruhestand verabschiedet

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde zum Ende des Schuljahres 2022/2023 wurde die langjährige Schulsekretärin Maria Bel Arfa-Zwick in den Ruhestand verabschiedet.

Frau Bel Arfa-Zwick kam vor fast zwanzig Jahren zur Grundschule in Dahn als Schulsekretärin, hat dort aber auch Arbeiten im Rahmen der betreuenden Grundschule und der Essensausgabe wahrgenommen.

Bürgermeister Michael Zwick bedankte sich für die jahrelange gute Zusammenarbeit zum Wohl aller Grundschulkinder in Dahn.

Unser Bild zeigt von links:
Doris Fox (ehemalige Schulleiterin), Bürgermeister Michael Zwick, Maria Bel Arfa-Zwick, Schulleiter André Wünstel

Das Forstamt Wasgau in Dahn informiert:

Brennholzverkauf Herbst 2023/Frühjahr 2024 Staats- und Gemeindewald

Wie jedes Jahr beginnt im Herbst wieder die Bereitstellung von Brennholz. Bestellungen können Sie **ab sofort bis 31.10.2023**

- direkt am Forstamt
  (per Mail: forstamt.wasgau@wald-rlp.de; Tel.: (0 63 91) 92 45 15),
- bei Ihrem örtlich zuständigen Revierleiter,
- oder per Onlineformular
  (https://www.wald.rlp.de/de/bieten/fuer-brennholzkundschaft/brennholz-anfrage-landesweit)

vornehmen.

Folgende Informationen sollten Sie dabei übermitteln:
Name, Anschrift, Tel.-Nr., Emailadresse, Bestellmenge, Wunschrevier, Hinweis ob das Polter mit dem Traktor oder LKW abgefahren wird

Die Abgabe einer Bestellung garantiert nicht, dass die Menge in vollem Umfang ausgeliefert werden kann. Je nach Witterung erstreckt sich die Lieferzeit bis ins Frühjahr 2024.

Hartlaubholz (Buche, Eiche, Birke) kann zum Preis von **73,-€/fm** erworben werden. Die Preise für Nadelholz liegen bei **53,-€/fm**. Nach- und Mehrfachbestellungen sind nicht möglich.

Weitere Details zum Brennholzverkauf und die genaue Preisgestaltung entnehmen Sie bitte der Homepage des Forstamts: www.wasgau.wald.rlp.de
Bei Fragen oder falls Sie Neukunde sind, können Sie sich gerne per Mail an das Forstamt Wasgau (forstamt.wasgau@wald-rlp.de) wenden.

Hinweise für Neukunden: Waldfrisches Holz muss mind. 2 Jahre trocken lagern, bevor es als hochwertiger Energielieferant dienen kann. Wer sein Holz selbst schneiden möchte, muss über die entsprechende persönliche Schutzausrüstung verfügen und zuvor einen Motorsägenlehrgang (z.B. beim Forstamt Westrich) besucht haben

Aus den Ortsgemeinden

Bobenthal

www.bobenthal.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Markus Keller,
nach Vereinbarung, Tel. 92 15 12
freitags, ab 19:00-20:00 Uhr, Feldstraße 7

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;
1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Feld, 1. Erweiterung“ der Ortsgemeinde Bobenthal im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bobenthal hat in öffentlicher Sitzung am 14.12.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Am Feld – 1. Erweiterung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

Übersichtslageplan ohne Maßstab:

Die vorstehende Planskizze erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit, sie dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung

Ziele und Zwecke der Planung

Planungsziel ist es, für den gesamten Geltungsbereich des Erweiterungsplan 1 zum Bebauungsplan „Am Feld“ der Ortsgemeinde Bobenthal Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig zu machen.

Der Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird in der Zeit vom

18. August 2023 bis einschließlich 19. September 2023
von montags bis einschließlich freitags
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie dienstags
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und donnerstags
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, Zimmer 207, 66994 Dahn, sowie unter **www.dahner-felsenland.de**, unter der Rubrik Verwaltung, Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung oder **www.o-sp.de/dahnerfelsenland** als auch im zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter **www.geoportal.rlp.de** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

gez. Markus Keller
Ortsbürgermeister

Bundenthal

www.bundenthal-pfalz.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters Daniel Frey,
mittwochs 18:00 - 20:00 Uhr oder nach Vereinbarung, Tel. (0 63 94) 61 19 02

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;
5. Änderung des Bebauungsplanes „Oehlberg 3“ der Ortsgemeinde Bundenthal im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bundenthal hat in öffentlicher Sitzung am 21.12.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Oelberg 3“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

Übersichtslageplan ohne Maßstab:

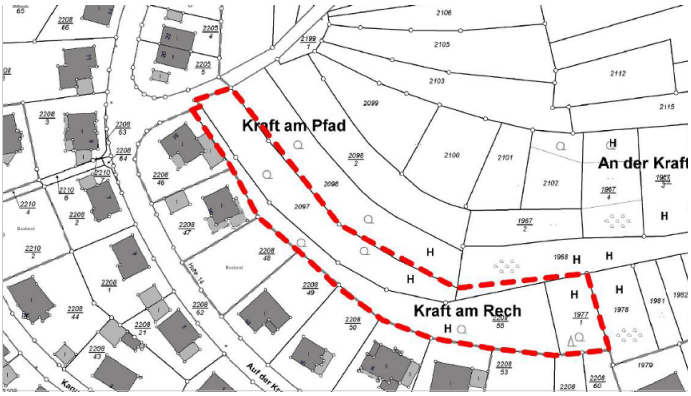

Die vorstehende Planskizze erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit,
sie dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Oelberg 3 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung kleinerer baulicher Anlagen geschaffen werden.

Der Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird in der Zeit vom

18. August 2023 bis einschließlich 19. September 2023
von montags bis einschließlich freitags
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie dienstags
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und donnerstags
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, Zimmer 207, 66994 Dahn, sowie unter **www.dahner-felsenland.de**, unter der Rubrik Verwaltung, Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung oder **www.o-sp.de/dahnerfelsenland** als auch im zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter **www.geoportal.rlp.de** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

gez. Daniel Frey
Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung in Dahn, Schulstraße 29

UNSERE ÖFFNUNGZEITEN:

Montag - Freitag	09:00 - 12:00 Uhr,
Bürgerservice	08:00 - 12:30 Uhr,
Dienstagnachmittag	14:00 - 16:00 Uhr,
Donnerstagnachmittag	14:00 - 18:00 Uhr

Dahn

www.dahn.de

Sprechstunde des Stadtbürgermeisters, Holger Zwick,
nach Vereinbarung, Tel. 91 96 281

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Pfaffendölle“ der Stadt Dahn

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Dahn hat in öffentlicher Sitzung am 30.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Pfaffendölle“ beschlossen.

Das Plangebiet ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:

Übersichtslageplan ohne Maßstab:

Die vorstehende Planskizze erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit,
sie dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung

Ziele und Zwecke der Planung

Planungsziel ist es, auf dem Grundstück Flst.Nr. 4055/32, ein Sondergebiet im Sinne des § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung, „Freizeit, Erholung und Sport“ auszuweisen. Hierbei sollen die verschiedenen, schon jetzt vorhandenen, Nutzungen berücksichtigt werden.
Die Erschließung soll über die Sportplatzstraße erfolgen.

Der Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird in der Zeit vom

18. August 2023 bis einschließlich 19. September 2023
von montags bis einschließlich freitags
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie dienstags
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und donnerstags
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, Zimmer 207, 66994 Dahn, sowie unter **www.dahner-felsenland.de**, unter der Rubrik Verwaltung, Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung oder **www.o-sp.de/dahnerfelsenland** als auch im zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter **www.geoportal.rlp.de** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sollen die Bürger möglichst frühzeitig an den Planungen beteiligt werden. Es besteht für jedermann die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

gez. Holger Zwick
Stadtbürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;
Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Industriegebiet Reichenbach - 4. Bauabschnitt“ der Stadt Dahn

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Dahn hat am 29.03.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Industriegebiet Reichenbach – 4.

Bauabschnitt“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:

Übersichtslageplan ohne Maßstab:

Die vorstehende Planskizze erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit, sie dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung

Der Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung und dem Grünordnungsplan wird in der Zeit vom

18. August 2023 bis einschließlich 19. September 2023
von montags bis einschließlich freitags
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie dienstags
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und donnerstags
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, Zimmer 207, 66994 Dahn, sowie unter **www.dahner-felsenland.de**, unter der Rubrik Verwaltung, Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung oder **www.o-sp.de/dahnerfelsenland** als auch im zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter **www.geoportal.rlp.de** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen. Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind verfügbar:

Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes Teil A

mit Ausführungen zu den Themenbereichen Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Schmutz- und Oberflächenwassers und zur Berücksichtigung der Schutzgüter Mensch, Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsschutz und Erhaltung des Landschaftsbildes.

Anlagen zur Begründung Teil A

- Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes; Ingenieurbüro Roth & Partner, Annweiler am Triefels, vom 10.02.2021

Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes Teil B (Umweltbericht)
mit Ausführungen zu folgenden Themenbereichen:

- Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch
- Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere (Arten- und Biotopschutz)
- Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden
- Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser
- Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft
- Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung
- Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter
- Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen
- Externe Ausgleichmaßnahmen

Anlagen zum Umweltbericht:

- Zoologische Untersuchung zum Umweltbericht; L.A.U.B. – Ingenieurgesellschaft mbH, Kaiserslautern

Weitere Unterlagen mit wesentlichen für das Planungsverfahren relevanten umweltbezogenen Informationen:

- Ministerium des Innern und für Sport (Hrsg., 2008): Landesentwicklungsprogramm - LEP IV., Mainz zu den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung in Bezug auf den Erlebnis und Erholungsraum „Pfälzer Wald“
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg., 2012): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz, Neustadt zu Einstufung der an das Plangebiet angrenzenden Wald- und Wiesenflächen als Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundrisses und des Pfälzerwaldes als Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, Landkreis Südwestpfalz, Beschlussfassung 2011, bearbeitet von: Ingenieure für Städtebau und Architektur (ISA), Heltersberg zur Darstellung des Plangebietes als Sonderbauflächen, Grünflächen und Verkehrsflächen
- 15. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, Landkreis Südwestpfalz, Parallelverfahren zum Bebauungsplan, bearbeitet von: Ingenieurbüro Dilger GmbH, Dahn zur Darstellung des Plangebietes als Gewerbefläche
- Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland (Stand 2010) zur Deutung des Plangebietes und zu einer Umgebung für Naturschutz und Landschaftspflege
- Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz und Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Oppenheim (Hrsg., 1997), Planung Vernetzter Biotopsysteme, Bereich Landkreis Südwestpfalz und Kreisfreie Städte Zweibrücken und Pirmasens, Bearb.: Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz und Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft zur Bedeutung des Plangebietes für das Prioritätengebiet „Waldkomplexe des Pfälzer Waldes“ und den Erhalt und die Entwicklung des bestehenden Biotopkomplexes aus mageren Wiesen, Feucht-/Nasswiesen und Großseggenrieden
- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (2007): Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden eingegangene Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen

- Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland, Stellungnahme vom 18.10.2021, Az.: 4.1/4.1fri zum Umgang mit dem Regen-/Oberflächenwasser
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stellungnahme vom 10.11.2021, Az.: 342-36.04.03 182/21 Ha zu den Auswirkungen der Planung auf die Wasser- und Abfallwirtschaft sowie den Bodenschutz
- Forstamt Wasgau, Stellungnahme vom 09.11.2021, Az.: 62 121 obb zu den Auswirkungen der Planung auf den Schutz von Waldflächen und forstwirtschaftlichen Belangen
- Kreisverwaltung Südwestpfalz, Stellungnahme vom 10.11.2021, Az.: VI/62 zum Detailierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung
- Planungsgemeinschaft Westpfalz, Stellungnahme vom 15.11.2021, Az.: 41/1 W-532 zu den von der Planung berührten Zielen und Grundsätzen im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV

gez. Holger Zwick
Stadtbürgermeister

Nothweiler

www.nothweiler.de

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin, Nicole Grüny,
nach Vereinbarung, Tel. 54 76

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nothweiler vom 08.08.2023

Der Gemeinderat von Nothweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner öffentlichen Sitzung am 17.07.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch
§ 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
§ 8 Särge / Urnen
§ 9 Grabherstellung
§ 10 Ruhezeit
§ 11 Umbettungen

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
§ 13 Reihengrabstätten
§ 14 Wahlgrabstätten
§ 15 Spezielle Wahlgräber
§ 16 Ehrengrabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 17 Wahlmöglichkeit
§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
§ 19 Besondere Gestaltungsvorschriften
§ 20 Errichten und Ändern von Grabmalen
§ 21 Standsicherheit der Grabmale
§ 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
§ 23 Entfernen von Grabmalen

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
§ 25 Vernachlässigte Grabstätten

7. Leichenhalle

§ 26 Benutzen der Leichenhalle

8. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte
§ 28 Haftung
§ 29 Ordnungswidrigkeiten
§ 30 Gebühren
§ 31 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nothweiler vom
Belegungsplan

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Nothweiler gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Nothweiler steht und von ihr verwaltet wird.

§ 2
Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Nothweiler.

(2) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von
a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Ortsgemeinde Nothweiler waren,
b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BestG; soweit diese in der Ortsgemeinde Nothweiler geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Ortsgemeinde Nothweiler ist oder
d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(3) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Ortsgemeinde Nothweiler gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(4) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3
Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte in der Ortsgemeinde Nothweiler zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde Nothweiler in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde Nothweiler auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
d) Druckschriften zu verteilen,
e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
h) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
i) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
   ia) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
   ib) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6
Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Die Bestattung einer Leiche ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Beisetzung einer Asche ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Beisetzung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und bei Urnenbeisetzungen die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Eine Bestattung oder Beisetzung erfolgt grundsätzlich erst 2 Werktage nach der Anmeldung des Bestattungsfalles. Bei Todesfällen an einem Freitag oder Samstag kann erst ab dem darauffolgenden Dienstag eine Bestattung oder Beisetzung erfolgen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden die Aschen auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnen-Reihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8
Särge / Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(4) Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 9
Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen in Gräbern für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen in Urnengräbern beträgt 20 Jahre.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften (u.a. § 17 Abs. 1 S. 1 BestG), der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Wird bei Vorliegen eines Sterbefalles die Beisetzung in eine Wahlgrabstätte wegen der noch bestehenden Ruhefrist der einfach bestatteten Asche verhindert, kann auf Antrag die Umbettung und Wiederbeisetzung im gleichen Grab in Form einer Beistellung vorgenommen werden.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten ausgebettet werden.

(5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(6) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12
Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengrabstätten für Erd-und für Urnenbestattungen,
b) Wahlgrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
c) Spezielle Wahlgräber,
d) Ehrengrabstätten.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten. Ehrengrabstätten sind hiervon ausgenommen.

§ 13
Reihengrabstätten

(1) Leichen oder Aschen dürfen beigesetzt werden – außer in Fällen des § 7 Abs. 5 –
a) in Reihengrabstätten (2,00 m x 1,00 m) 1 Leiche oder 1 Asche
b) in Urnen-Reihengrabstätten (1,00 m x 1,00 m) 1 Asche

(2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber), die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Die Lage der Grabstätte wird vom Friedhofsträger festgelegt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Es werden Einzelgrabstätten für Verstorbene jeder Altersstufe eingerichtet.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14
Wahlgrabstätten

(1) Leichen oder Aschen dürfen beigesetzt werden – außer in Fällen des § 7 Abs. 5 –
a) in Wahlgrabstätten – 1 Grabstelle – (2,00 m x 1,00 m)
aa) als Einfachgrab: 1 Leiche oder 1 Asche
ab) als Beistellung: zusätzlich 1 Asche
b) in Urnen-Wahlgrabstätten (1,00 m x 1,00 m)
ba) mit 2 Stellen: 2 Aschen
bb) mit 4 Stellen: 4 Aschen

(2) Wahl- und Urnen-Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Nutzungszeit ist gleich der Ruhezeit, die in § 10 geregelt ist. Die Verleihung des Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

(3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. Ausnahmen sind in § 15 geregelt.

(4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Einfachgrabstätten vergeben. Die Anzahl der Belegungen richtet sich nach § 14 Abs. 1 a). Urnen-Wahlgrabstätten werden als Einfachgräber vergeben. Die Anzahl der Belegungen richtet sich nach § 14 Abs. 1 b).

(5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(6) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal für die gesamte Wahlgrabstätte für die satzungsmäßige Nutzungszeit wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Zur Aufrechterhaltung der Grabpflege kann das Nutzungsrecht für eine kürzere Dauer, mindestens 10 Jahre verlängert werden.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
a) auf den überlebenden Ehegatten,
b) auf die Kinder,
c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
d) auf die Eltern,
e) auf die Geschwister,
f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15
Spezielle Wahlgräber

Es sind keine speziellen Wahlgräber vorhanden.

§ 16
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 17
Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 19) eingerichtet. Die Grabfelder A und U unterliegen den allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(2) Die Grabfelder sind in einem Belegungsplan festgelegt. Der Belegungsplan ist als Anlage dieser Satzung beigefügt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 18
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

(3) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

§ 19
Besondere Gestaltungsvorschriften

Es sind keine besonderen Gestaltungsvorschriften vorhanden.

§ 20
Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung anzuzeigen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen.

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Mit dem Vorhaben darf zwei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf der zwei Monate darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 21
Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22
Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel zweimal jährlich (im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst). Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 23
Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24
Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18, 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

(7) Die Friedhofsabfälle sind nach Grünabfällen, Kunststoffen, Metallen, Papier und Pappe sowie Restmüll zu trennen und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu deponieren.

§ 25
Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 26
Benutzen der Leichenhalle

Es ist keine Leichenhalle vorhanden.

8. Schlussvorschriften

§ 27
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 30 Jahre Nutzungszeit nach § 14 Abs. 2 und auf 20 Jahre nach § 15 Abs. 2 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28
Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19),
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1 und 3, 4),
8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 6),
11. Grabstätten entgegen § 19 gestaltet oder bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
13. die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt,
14. die Friedhofsabfälle entgegen § 24 Abs. 7 deponiert oder unsachgemäß ablagert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30
Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 16.06.1987 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Nothweiler, den 08.08.2023
gez. Nicole Grüny
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nothweiler vom 08.08.2023

Belegungsplan

Hinweis zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nothweiler vom 08.08.2023

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 08.08.2023
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Michael Zwick
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nothweiler vom 08.08.2023

Der Gemeinderat von Nothweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 31 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nothweiler in seiner öffentlichen Sitzung am 17.07.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1
Allgemeines

§ 2
Gebührenschuldner

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

§ 4
Umsatzsteuer

§ 5
Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nothweiler vom 08.08.2023

I. Reihengrabstätten
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
III. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
IV. Ausheben und Schließen der Gräber
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
VI. Sonstige Gebühren

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:
1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Umsatzsteuer

(1) Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer dem Gebührenschuldner auferlegt.
(2) Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr.
(3) Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nothweiler vom 22.05.2020 außer Kraft.

Nothweiler, den 08.08.2023
gez. Nicole Grüny
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nothweiler vom 08.08.2023

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	876,90 EUR
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1	365,40 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
a) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.096,20 EUR
b) eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre)	2.192,40 EUR
c) jede weitere Grabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.096,20 EUR
d) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 2 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre)	584,60 EUR
e) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 4 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre)	730,80 EUR

2. Verlängerung / Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Nummer 1 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für
   a) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) 36,54 EUR
   b) eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) 73,08 EUR
   c) jede weitere Grabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) 36,54 EUR
   d) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 2 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 29,23 EUR
   e) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 4 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 36,54 EUR

   Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
   Eine Wiederverleihung des Nutzungsrechts ist auch für eine kürzere Dauer, mind. 10 Jahre, möglich (§ 14 Abs. 6 der Friedhofssatzung).

III. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

Beistellung einer Urne in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen nach § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung 180,00 EUR

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) 780,00 EUR
2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung) 780,00 EUR
3. Urnenbeisetzung (§ 13 bis § 15 der Friedhofssatzung) 170,00 EUR

Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag berechnet von 50 v. H.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Sonstige Gebühren

Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales gemäß § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung 30,00 EUR

Hinweis zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nothweiler vom 08.08.2023

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 08.08.2023
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Michael Zwick
Bürgermeister

DAHNER FELSENLAND

Veranstaltungen

HINWEIS: Eingabeschluss per Internet
1 Woche vorm Erscheinungstermin, 12 Uhr

FREITAG 11/8 Stadt Dahn

33. Dahner Felsenland-Wanderwoche vom 06.-12. August
Beginn: 0:00 Uhr **Veranstalter:** Pfälzerwald-Verein Dahn e.V.
Freitag startet unsere 6. Wanderung an der VBG Verwaltung. Das Programm der Dahner Felsenland-Wanderwoche wird in Form von Flyern, im Wasgau-Anzeiger und im Internet bekannt gegeben.
Treffpunkt: Dahn

SAMSTAG 12/8 Stadt Dahn

33. Dahner Felsenland-Wanderwoche vom 06.-12. August
Beginn: 0:00 Uhr **Veranstalter:** Pfälzerwald-Verein Dahn e.V.
Samstag startet unsere 7. Wanderung an der VBG Verwaltung. Das Programm der Dahner Felsenland-Wanderwoche wird in Form von Flyern, im Wasgau-Anzeiger und im Internet bekannt gegeben.
Treffpunkt: Dahn

SAMSTAG 12/8 Ortsgemeinde Nothweiler

Flammkuchen im Schützenhaus
Beginn: 14:00 Uhr **Veranstalter:** Schützenverein Nothweiler
Sommer-Sunshine -Flammkuchen!! Weithin bekannt-aus dem Holzofen in verschiedenen Variationen. Besuchen Sie uns und lassen Sie die Seele baumeln-bei einem erfrischenden Glas-sowie einem leckeren Flammkuchengericht, in der gemütlichen Atmosphäre des Schützenhauses.
Treffpunkt: Schützenhaus

SAMSTAG 12/8 Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach

Vocalcoaching am Reinighof mit Oliver Gier „Finde deine Stimme“
Beginn: 16:00 Uhr **Veranstalter:** Europäische Pioniersiedlung e.V.
Wir haben die wundervolle Gelegenheit mit Oli, bekannter Vocalcoach aus Frankfurt, zu singen, tönen, entdecken. Spaß haben,... Sa 12.08.23 von 16 bis 19 Uhr anschließend setzen wir, am Lagerfeuer um, was wir uns heute ersungen haben.
Treffpunkt: Europäische Pioniersiedlung e.V.

SAMSTAG 12/8 Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach

„Finde deine Stimme“ am Reinighof
Beginn: 16:00 Uhr **Veranstalter:** Europäische Pioniersiedlung e.V.
Der erfahrene Vocal Coach und Sänger Oliver Gier aus Frankfurt, hilft dir mit Lockerheit und Freude, Atemtechnik und Tonsitz, einen gesunden und freudvollen Umgang mit deiner eigenen Stimme zu finden.
Treffpunkt: Europäische Pioniersiedlung e.V.

SAMSTAG 12/8 Stadt Dahn

Kräuterwanderung
Beginn: 16:00 Uhr **Veranstalter:** Katholische Frauengemeinschaft Dahn
Kräuter sammeln für den Würzwisch Unter der fachkundigen Begleitung der Apothekerin Frau Stadler erfahren die Teilnehmer -innen welche Kräuter in den Würzwisch gehören und welche Wirkungen sie haben. Segnung der Kräutersträuße im Festgottesdienst am 15.08., 9:00 Uhr, in der Katholischen Kirche.
Treffpunkt: Parkplatz am Haus des Gastes

SAMSTAG 12/8 Erlenbach bei Dahn

5. Erlenbacher Polkanacht
Beginn: 19:00 Uhr **Veranstalter:** Ortsgemeinde Erlenbach, Kiosk am Seehof
Polka, Walzer und Marsch bieten die Wasgaumusikanten am Seehof in gewohnter Kulisse und Atmosphäre. Für das leibliche Wohl sorgt Sandra Lowrie mit ihrem Team vom *Kiosk am Seehof*.
Treffpunkt: Liegewiese am Seehof

SAMSTAG 12/8 Stadt Dahn

Kammerkonzert - Hauskonzert in London: Johann Christian Bach lädt ein
Beginn: 19:00 Uhr **Veranstalter:** OWG Dahn und Protestantische Kirchengemeinde Dahn
Das Programm „Hauskonzert in London“ versetzt sich in ein imaginäres Konzert der Komponisten Joh. Chr. Bach und Carl F. Abel, die im London des 18. Jh. in einer Wohngemeinschaft lebten. Ausführende: J. Belitz (historische Oboe), J. Sauerbeck (Violine), H.-G. Hinderberger, J. Vorholz (Violoncello)
Treffpunkt: Protestantische Kirche Dahn

SONNTAG 13/8 Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach
SOMMERKURSE STORYTELLING UND NATURVERBINDUNG
Beginn: 0:00 Uhr **Veranstalter:** Europäische Pioniersiedlung e.V.
Momo Heiß (Erzählerin und Musikerin) und Viktoria Behem (Naturkultur-Pädagogin, Landschaftsökologin und Beraterin für Verbindungskultur) laden ein, im August in die Welt frei erzählter Geschichten und die wundervolle Natur am und um den Reinighof einzutauchen.
Treffpunkt: Europäische Pioniersiedlung e.V.

SONNTAG 13/8 Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach
Vocalcoaching am Reinighof mit Oliver Gier „Finde deine Stimme“
Beginn: 10:00 Uhr **Veranstalter:** Europäische Pioniersiedlung e.V.
An oberster Stelle steht der Spaß am Singen, wodurch eine emotionale Öffnung und die dadurch resultierende Basis zum Arbeiten an der Stimme entsteht. Vermittelt werden mit Lockerheit und Freude Atemtechnik, Tonsitz und der gesunde Umgang mit der eigenen Stimme.
Treffpunkt: Europäische Pioniersiedlung e.V.

SONNTAG 13/8 Ortsgemeinde Schindhard
Geführte Tageswanderung
Beginn: 10:00 Uhr **Veranstalter:** PWV Schindhard
Tageswanderung mit PKW-Anfahrt - Herzog Karl August Pfad bei Bechhofen - idyllisches Lambsbachtal - hist. Schlossanlage mit Orangerie - Karlsbergweiher - mit Rucksackverpflegung - Wanderstrecke ca. 14 km - Abkürzung ist möglich (9 km) - Wanderführer: Jürgen und Silvia Koch
Treffpunkt: Bushaltestelle

SONNTAG 13/8 Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach
„Finde deine Stimme“ am Reinighof
Beginn: 10:00 Uhr **Veranstalter:** Europäische Pioniersiedlung e.V.
Der erfahrene Vocal Coach und Sänger Oliver Gier aus Frankfurt, hilft dir mit Lockerheit und Freude, Atemtechnik und Tonsitz, einen gesunden und freudvollen Umgang mit deiner eigenen Stimme zu finden.
Treffpunkt: Europäische Pioniersiedlung e.V.

MONTAG 14/8 Ortsgemeinde Busenberg
Liedernachmittag
Beginn: 14:00 Uhr **Veranstalter:** Pfälzerwald-Verein Busenberg
Volksliedersingen in der Drachenfelshütte
Treffpunkt: Drachenfelshütte

MONTAG 14/8 Ortsgemeinde Erfweiler
Grillabend am Kohlenmeiler
Beginn: 18:00 Uhr **Veranstalter:** Verkehrsverein Erfweiler
Für jung und alt, für Urlaubsgäste und daheimgebliebene, wir verwöhnen Sie mitten in der Natur mit Essen und Trinken, haben Sie einen schönen Abend mit uns zusammen in guter Gesellschaft
Treffpunkt: Kohlemeilerplatz

MITTWOCH 16/8 Ortsgemeinde Niederschlettenbach
Zum Bühlhof
Beginn: 13:30 Uhr **Veranstalter:** PWV Niederschlettenbach
Die Mittwochswanderung führt vom Hexenplätzel Busenberg hinüber zum Bühlhof, dort Einkehr.
Treffpunkt: Niederschlettenbach

MITTWOCH 16/8 Ortsgemeinde Busenberg
Geführte Senioren- und Gästewanderung
Beginn: 13:30 Uhr **Veranstalter:** Pfälzerwald-Verein Busenberg
Wanderung zum Annweiler Forsthaus
Treffpunkt: Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus Busenberg

MITTWOCH 16/8 Stadt Dahn
Dahner Felsenweg (Teilstück)
Beginn: 13:30 Uhr **Veranstalter:** Stadt Dahn in Zusammenarbeit mit dem Pfälzerwald-Verein Dahn e.V.
Kurpark-Kaltenbächel-Wachtfelsen-Steinhohl-Roßkegelfels-Schlangenfels-Mooskopf-Hirschfels-Schneiderfeld-Dahner PWV-Hütte (Einkehr) - Dahn 8 km Führung:Rudolf Dauenhauer
Treffpunkt: Tourist-Information Dahner Felsenland
Kosten: Die Teilnahme an der Wanderung ist kostenlos; evtl. Kosten für Fahrt und Einkehr sind selbst zu tragen

DONNERSTAG 17/8 Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach
Natur-Geschichten-Ferien für alle Generationen
Beginn: 0:00 Uhr **Veranstalter:** Europäische Pioniersiedlung e.V.
Vom 17. bis 20. August 2023.Diese Tage sind für alle, die Urlaub mit Geschichten in der Natur genießen möchten – sei es als Kind mit (Groß-)eltern oder Tante und/oder Onkel, als Paar oder weil du einfach für dich selbst Lust hast auf gemeinsames Draußensein mit Menschen verschiedenster Generationen.
Treffpunkt: Europäische Pioniersiedlung e.V.

FREITAG 18/8 Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach
Atmen Klingen Singen Jodeln intensiv Workshop
Beginn: 18:30 Uhr **Veranstalter:** Europäische Pioniersiedlung e.V.
Intensiv Workshop mit Ursula Scribano
Treffpunkt: Europäische Pioniersiedlung e.V.

SAMSTAG 19/8 Stadt Dahn
Sagenumwobene Geschichten mit Martin Seidler
Beginn: 13:00 Uhr **Veranstalter:** Tourist-Information Dahner Felsenland
Sagen, Mythen u. Legenden aus dem Dahner Felsenland präsentiert Martin Seidler bei der ca. 3-stündigen Wanderung. Lassen Sie sich verzaubern v.d. sagenhaften Hörerlebnis u. genießen Sie die verwunschenen Plätze u. Felsen auf dieser erlebnisreichen Wanderung. Anmeldung erforderlich, auch kurzfristig!
Treffpunkt: Tourist-Information Dahner Felsenland
Kosten: 10,00 € pro Person

SONNTAG 20/8 Ortsgemeinde Busenberg
Sagenhafte Feste - Burg Drachenfels
Beginn: 11:00 Uhr **Veranstalter:** Tourist-Information Dahner Felsenland
Erlebnisreiche Führung m. Karl Kling u. d. Zunderschwamm-Händlerin Anke Vogel sowie den Rittern der Gruppe *Armati Equites*. Tauchen Sie mit ein in das finstere Mittelalter. Genießen Sie eine fantastische Feuerschau. Entdecken Sie den Drachen auf der Burg u. probieren Sie den *Drachenfeuer Trunk*.
Treffpunkt: Burgruine Drachenfels in Busenberg
Kosten: 10,00 € Erw. / 4,00 € Kinder (12-14 Jahre, Kinder bis 12 Jahre frei) inkl. kleiner Snack

HINWEIS

Ab dem neuen Jahr 2023 werden die Veröffentlichungen über Kunstausstellungen, Beratungsstellen, Sprechstunden, Büchereien und Recyclinghöfe jeweils vierteljährlich als Einlageblatt zur Verfügung gestellt.

Das Einlageblatt können Sie dann bequem herausnehmen und entsprechend aufbewahren.
Im Übrigen finden Sie die Bekanntmachungen auf unserer Internetseite www.dahner-felsenland.net.

Änderungswünsche zu den Veröffentlichungen werden mit Erscheinen des folgenden Einlageblattes berücksichtigt. Die entsprechende Information ist bis spätestens zwei Wochen vor Ende des Kalendervierteljahres an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, telefonisch unter (0 63 91) 91 96 126
oder per Mail an kirstin.ammer@dahner-felsenland.de, weiterzuleiten.

Kirchen

PROTESTANTISCHE GOTTESDIENSTE:

Dahn	Sonntag	13.08.	10:30 Uhr
Hinterweidenthal	Sonntag	13.08.	09:00 Uhr
Schönau	Sonntag	13.08.	09:00 Uhr
Rumbach	Sonntag	13.08.	10:00 Uhr

KATHOLISCHE KIRCHE DAHN PFARREI HL. PETRUS:

Dahn	Sonntag,	13.08.	10:30 Uhr
Schindhard	Samstag,	12.08.	18:00 Uhr
Bundenthal	Sonntag,	13.08.	10:30 Uhr
Bobenthal	Samstag, **Wortgottesfeier**	12.08.	18:00 Uhr
Schönau	Sonntag,	13.08.	09:00 Uhr

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE

Pirmasens, Arnulfstraße 11 sonntags 10.00 Uhr + mitwochs 19.30 Uhr

Den amtlichen Teil des Wasgau-Anzeigers können Sie auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland einsehen: www.dahner-felsenland.net

Impressum:

Herausgeber, Druck und Verlag: Geiger-Druck, Weißenburger Str. 1, 66994 Dahn, Tel. (0 63 91) 32 77, Fax 53 65, geigerdruck@t-online.de, www.geiger-druck.de
Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Inhaber des Verlages und der Druckerei Birgit Ziegler e.K. ist.
Verantwortl. f. d. redaktionellen/Anzeigenteil: B. Ziegler
Verantwortl. f. amtliche Mitteilungen: Verb.gemeindeverwaltung Dahner Felsenland Erscheinung: wöchentlich - jeweils donnerstags *Artikel, die mit dem vollen Namen des Autors gezeichnet sind, spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wider. Pressetexte, welche per E-Mail gesendet oder auf Diskette (o. a. Datenträgern) geliefert werden, werden nicht gesondert Korrektur gelesen!*